

## **Satzung der Gemeinde Wöhrden**

### **über die Aufhebung für die Teilfläche „Plangebiet 2“ des einfachen B-Plans Nr. 10**

für das Gebiet „östlich der B203 und L153 (Ortsteil Neuenwisch und der bebauten Ortslage), südlich der Gemeindegrenze, westlich der Ortsteile Neuenkrug und Hochwöhrden und nördlich der K 29“

### **sowie über die Aufhebung der 1. Änderung des einfachen B-Plans Nr. 10**

für das Gebiet „beidseitig des Neuenkrüger Kirchenweges, westlich der K 29, nördlich des Hochwöhrdener Weges und östlich des Wischweges“

Die Satzung besteht aus

- Aufhebungssatzung einschließlich
- Verfahrensvermerken
- Begründung einschließlich
- Umweltbericht zur Teilaufhebung des B-Plan Nr.10.

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss am 17.11.2016

Aufgrund von § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2016 folgende Satzung zur Aufhebung der Teilfläche „Plangebiet 2“ des einfachen B-Plans Nr. 10 und zur Aufhebung seiner 1. Änderung erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des einfachen B-Plans Nr. 10 umfasst die Teilfläche „Plangebiet 2“ des einfachen B-Plans Nr. 10 (Teilaufhebung) sowie den Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen B-Plans Nr. 10 (Aufhebung). Er ist in Abbildung 1 dargestellt.

Der Geltungsbereich ist ca. 2,5 km lang und zwischen 540 und 1.150 m breit. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 168,3ha. Er umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Wöhrden folgende Flurstücke gänzlich oder anteilig: 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, in der Flur 4 der Gemarkung Wöhrden folgende Flurstücke gänzlich oder anteilig: 17/1, 17/2, 17/3, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 30, 31, 32/1, 33/1, 34/2,99/1, 99/2, 100/1, 101/1, 192/35, in der Flur 5 der Gemarkung Wöhrden folgende Flurstücke gänzlich oder anteilig: 84/1, 84/1, 97, 104, 105, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122 und in der Flur 7 der Gemarkung Wöhrden folgende Flurstücke gänzlich oder anteilig: 97,102, 103, 104, 105, 106, 110.

Die Lage der Teilfläche „Plangebiet 2“ des einfachen B-Plans Nr. 10 wurde in der Satzung des B-Plans Nr. 10 (beschlossen am 19.09.2002 und in Kraft getreten am 29.04.2008) wie folgt beschrieben:

Begrenzt wird das Plangebiet 2

- im Norden durch die Gemeindegrenze zu Norderwöhrden sowie mittelbar durch die B 203,
- im Westen durch die K 52 sowie im weiteren Verlauf durch den „Wischweg“,
- im Süden durch den „Hohenwöhrdener Weg“,
- im Osten durch die K 29 sowie die Ortsteile Neuenkrug und Hochwöhrden.

Die Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des einfachen B-Plans Nr. 10 (beschlossen am 26.02.2013 und in Kraft getreten am 25.07.2013) wurde in der Satzung wie folgt beschrieben:

Geprägt wird das Plangebiet insgesamt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und begrenzt

- im Norden mittelbar durch den „Pehrsenweg“ sowie in Teilen durch den „Neuenkrüger Kirchenweg“,
- im Westen mittelbar durch den „Wischweg“,
- im Süden durch den „Hochwöhrdener Weg“,
- im Osten durch den „Neuenkrüger Kirchenweg“ bzw. die Straße „Hochwöhrden“ sowie mittelbar die K 29.

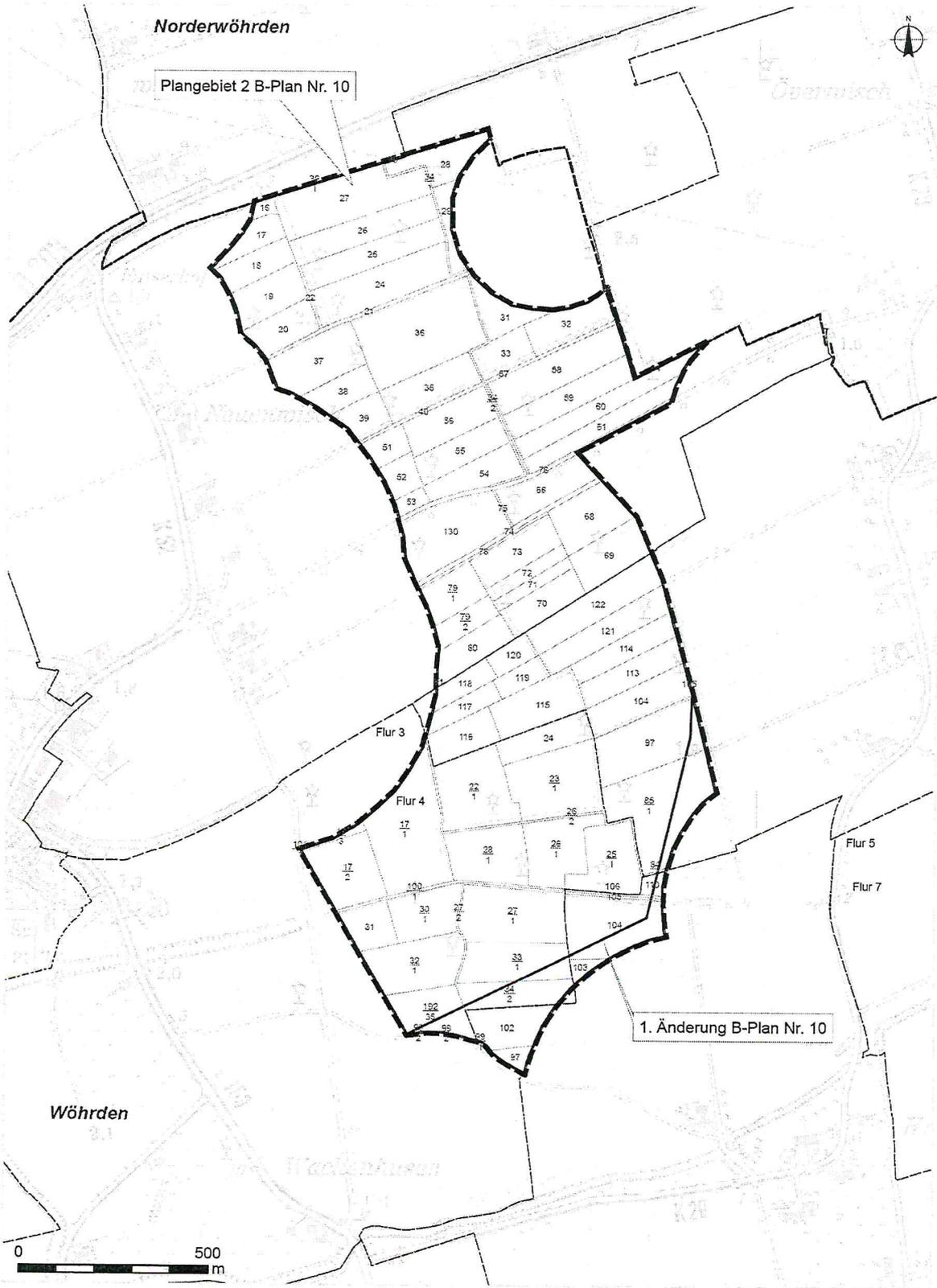


Abbildung 1: Geltungsbereich Aufhebungssatzung B-Plan Nr. 10

§ 2 Aufhebung

Die textlichen Festsetzungen für die Teilfläche „Plangebiet 2“ des seit dem 29.04.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 sowie für seine 1.Änderung vom 25.07.2013 werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Verfahrensvermerke**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 16.06.2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 15.09.2016 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.07.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2016 den Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.09.2016 bis 31.10.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, entsprechend der Hauptsatzung durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht (Aushang vom 21.09.2016 bis 28.09.2016).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wöhrden, den 09.12.2016



*Peter S*  
.....

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die Aufhebungssatzung am 17.11.2016 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wöhrden, den 09.12.2016



*Peter S*  
.....

Der Bürgermeister

Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wöhrden, den 09.12.2016



*Peter S*  
.....

Der Bürgermeister

Der Beschluss der Aufhebungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln (Aushang vom 19.12.2016 bis 27.12.2016) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

28.12.2016 in Kraft getreten.

Wöhrden, den 16.01.2017



*Peter S*  
.....

Der Bürgermeister